

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MITTELBERG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 25.10.2023

7. Verordnung: Parkabgabeverordnung

Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mittelberg vom 17.10.2023 wird gemäß §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6a, 6b und 7 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Parkabgabegesetz), LGBl.Nr. 2/1987, idF LGBl.Nr. 48/2019 und gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 112/2023 verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den in Abs. 2 näher definierten und in den beiliegenden Lageplänen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen, ist eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.

(2) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

- a) Kurzparkplätze Feneberg, Casinoplatz, Gemeindeamt
- b) Kurzparkplätze Walserhaus (entlang L 201)
- c) Parkplatz – P1 Casino
- d) Parkplatz – P2 Alte Schwendestraße
- e) Parkplatz – P3 Freibad
- f) Parkplatz – P6 Sportplatz Au
- g) Parkplätze beidseits der L 201 – P7 Am Sonnenbühl
- h) Parkplätze und Tiefgarage Walserhaus (Gerbeweg)
- i) Parkplatz – P10 Moosparkplatz
- j) Parkplatz Bödmen Birkenwies
- k) Parkplatz Eggstraße
- l) Parkplatz Außerschwende
- m) Winterparkplatz Tennisplatz Bödmen-Grund

§ 2

Anwohnerzonen

(1) Für die in § 1 Abs. 2 lit. i angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird das Ortsgebiet von Mittelberg zur Anwohnerzone erklärt.

(2) Für die in § 1 Abs. 2 lit. c, d und e angeführten öffentlichen Verkehrsflächen wird das Ortsgebiet von Riezlern zur Anwohnerzone erklärt.

(3) Für die in § 1 Abs. 2 lit. f und g angeführten öffentlichen Verkehrsflächen wird das Ortsgebiet von Hirschegg zur Anwohnerzone erklärt.

§ 3

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Abgabenverordnung) festgelegt.

(2) Die Abgabepflicht besteht täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Bei den Kurzparkplätzen besteht die Abgabepflicht an den Werktagen von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(3) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(4) Die Entrichtung der Abgabe bei den unter § 1 Abs. 2 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen hat entweder durch Barzahlung/bargeldlose Zahlung wie unter a) oder durch Bezahlung über das Smartphone wie unter b) beschrieben, zu erfolgen:

- a) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Bezahlung des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten. Der für den Geldeinwurf bzw. gegen NFC-Zahlung erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten; er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- b) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Lösen eines digitalen Parkscheins mit Hilfe der sogenannten „Parkster App“ auf einem Smartphone. Die App ist in den gängigen App Stores kostenlos erhältlich. Nach Eingabe der Stamm-, Fahrzeug- und Parkdaten in die App erfolgt die Bezahlung an den Anbieter der App.

§ 4

Pauschalierung

(1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Anwohnerzone wohnen, werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze über Antrag folgende Berechtigungskarten ausgegeben:

- a) Jahresberechtigung ganztägig
- b) Jahresberechtigung tagsüber von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- c) Monatsberechtigung ganztägig

(2) Die Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Abgabenverordnung) festgelegt.

(3) Die Berechtigungskarten haben die Gültigkeitsdauer, die Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die Objektbezeichnung des Antragstellers zu enthalten und sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Mittelberg über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 08.05.2003, zuletzt geändert am 01.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d i H a i d